

Modernisierung von Wohnraum!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Mittel zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum stehen ab sofort wieder zur Verfügung.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern (Modernisierung), wie der Zuschnitt, die Belichtung, Belüftung, Schallschutz, Energie- u. Wasserversorgung, Sanitär, Beheizung, Energiesparmaßnahmen (Verbesserung der Wärmedämmung, Ersatz der Zentralheizung -Kessel u. Brenner- wenn dadurch der Wärmedurchgangswert oder der Energiebedarf um 20 v.H. geringer wird), sowie Maßnahmen zur Nutzung alternativer und regenerativer Energien (Solaranlagen, Wärmepumpen).

Den Gebrauchswert erhöhen auch Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen, wenn die Wohnung für sie bestimmt ist, sowie Wohnumfeldmaßnahmen auf eigenem Grundstück.

Der Ersatz vorhandener Fenster durch den Einbau neuer außen liegender Fenster, Fenstertüren und Dachfenster zur Energieeinsparung (Ersatz von einfach verglasten Fenstern) wird gefördert, wenn die gewählte Ausführung den baurechtlichen Vorschriften genügt und die keinen höheren Wärmedurchgangswert als mindestens 1,7 W/m²K haben dürfen..

Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes zur Instandhaltung und sonstige werden nur zusammen mit den v.g. Maßnahmen (außer Energiesparmaßnahmen) gefördert.

Anträge können von Eigentümern und sonstig dinglich Nutzungsberechtigten gestellt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Gefördert wird eine Wohnung, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 2.000 € betragen. Der Höchstbetrag der förderungsfähigen Kosten beläuft sich bei selbst genutzten Wohnungen auf 10.000 €. Bei Mietwohnungen beträgt der Mindestbetrag 10.000 €, der Höchstbetrag 30.000 € je Wohnung.

Die Förderung erfolgt für Antragsteller, für die während eines Jahres die Förderung aus keinem höheren Betrag förderungsfähiger Kosten als 10.000 € zu ermitteln ist, als Projektförderung in Höhe von 25 v.H. der förderungsfähigen Kosten.

Gefördert wird die Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, wenn das Haushaltseinkommen der Antragsteller die Einkommensgrenze in § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz nicht um mehr als 10 v.H. überschreitet.

Modernisierungsmaßnahmen bei Mietwohnungen können durch Zinsverbilligung gefördert werden wenn die Miete nach der Modernisierung den Betrag von 4,65 €/m² nicht übersteigt. Der Antragsteller hat die neue Miete durch Berechnung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt durch Zusage des Landes um sicherzustellen (zu verbürgen), dass die Hausbank ein zinsverbilligtes Darlehen auf die Dauer von 15 Jahren gewährt. Die Zusage bezieht sich nur auf das Darlehenskapital.

Die Zinsverbilligung kann für selbst genutzte Wohnungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einkommensgrenze nicht um mehr als 60 v.H. überschritten wird.

Von der Förderung werden alle Maßnahmen ausgeschlossen, die vor der Entscheidung der Bewilligungsbehörde über den Förderantrag, tatsächlich begonnen sind.

Wenn die bestehende Wohnung nicht für eine dauernde und angemessene Wohnraumversorgung bestimmt oder geeignet ist (z.B. Zweitwohnung, Wochenendhaus, Behelfsbauten, Baracken, Schlichtwohnungen, Zimmer in Hotels und Gaststätten) ist die Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Auskünfte über dieses Förderprogramm erteilt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Herr Zorn, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Telefon 06341/940-202, und unsere Verbandsgemeindeverwaltung, Herr Wünschel, Zimmer 3, Telefon 06348/986-194.

Wenn Sie Modernisierungsmaßnahmen planen und glauben, die Voraussetzungen für einen Zuschuss zu erfüllen oder sich zunächst entsprechend erkundigen wollen, rufen Sie doch an. Wir beraten Sie gern!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Axel Wassyl
Bürgermeister